

Beschluss vom 9. Januar 2018

Kleine Anfrage 2018/1

betreffend «Regierungsrat auf Abwegen: Wann nimmt die Regierung das Parlament wieder ernst?»

In einer Kleinen Anfrage vom 25. Dezember 2017 stellt Kantonsrat Walter Hotz vor dem Hintergrund des Kaufs und Weiterverkaufs von 25 % EKS-Aktien verschiedene Fragen zur Zusammenarbeit zwischen dem Regierungsrat und dem Parlament.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Vorbemerkung

Soweit in der Kleinen Anfrage das Verhältnis von Kantonsrat und Regierungsrat und die entsprechende Qualität der Zusammenarbeit thematisiert wird, ist zunächst auf die verfassungsmässige Aufgabenteilung zwischen den beiden Behörden hinzuweisen. Als Ausfluss der Gewaltenteilung (Art. 8 Kantonsverfassung; KV) ist der Kantonsrat die gesetzgebende Behörde, übt die Oberaufsicht über die staatlichen Organe und die Hoheit über den Finanzhaushalt aus (vgl. Art. 52 und 56 KV). Demgegenüber ist der Regierungsrat oberste leitende und vollziehende Behörde, leitet die Verwaltung und verwaltet das Kantonsvermögen (vgl. Art. 60, 64 und 66 KV).

Das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit der beiden Behörden ist durch verschiedene Instrumente geregelt. Dabei kommt den parlamentarischen Mitwirkungsinstrumenten eine besondere Bedeutung zu. Mit einer Motion kann der Kantonsrat den Regierungsrat verpflichten, die Änderung oder den Erlass einer Rechtsgrundlage auszuarbeiten (§ 70 Geschäftsordnung Kantonsrat; GO). Weiter kann der Kantonsrat mit einem Postulat dem Regierungsrat Aufträge erteilen. Ein überwiesenes Postulat verpflichtet den Regierungsrat, die Angelegenheit zu überprüfen und soweit möglich im Sinne des Auftrages tätig zu werden. Die Entscheidungsbefugnis des Regierungsrates wird durch den Auftrag indessen nicht beschränkt (§ 71 GO).

Grundlage einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen dem Kantonsrat und dem Regierungsrat ist unter anderem die Respektierung der zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungskompetenzen. Im vorliegenden Zusammenhang hat der Regierungsrat die ihm in den Postulaten Nr. 2017/6 und 2017/10 aufgetragenen Angelegenheiten nach bestem Wissen und

Gewissen geprüft und ist – soweit es ihm sachlich gerechtfertigt schien – im Sinne des Aufgetragenen tätig geworden.

Fragen 1 und 2

Der Regierungsrat hat die ihm in den Postulaten Nr. 2017/6 und 2017/10 aufgetragenen (Prüfungs-) Aufträge im Einzelnen wie folgt ausgeführt:

a.) Postulat Müller Nr. 2017/6 (Prüfung Zusammenarbeit EKS AG mit SH Power)

Im Nachgang an das dringlich überwiesene Postulat hat eine Aussprache des Verwaltungsratspräsidenten der EKS AG (Baudirektor) mit den Verantwortlichen von SH Power (Stadtpräsident und Direktor SH Power) betreffend künftige Zusammenarbeit stattgefunden. Das Ergebnis dieser Aussprache lautet mit Bezug auf die künftige Zusammenarbeit wie folgt (und ist in einer schriftlichen Aktennotiz, die von allen Beteiligten als richtig befunden wurde, festgehalten): Für SH Power ist weder eine Zusammenführung/Fusion mit der EKS AG eine Option, noch die Prüfung einer gemeinsamen Netzbetriebsgesellschaft. Die Zusammenarbeit SH Power und EKS AG soll sich auf ausdrücklichen Wunsch von SH Power hin auf eine solche im Rahmen von «Dienstleistungsverträgen oder projektbezogen» beschränken. Mit diesen klaren Aussagen der Verantwortlichen von SH Power ist eine strategische Partnerschaft bzw. eine strategische Zusammenarbeit zwischen der EKS AG und SH Power zurzeit nicht möglich, weil dies von Seiten SH Power nicht erwünscht ist.

Das Postulat verlangte zudem, dass betreffend Kooperationsprojekt (gemeint war die Netzbetriebsgesellschaft zwischen EKT und der EKS AG) keine Abmachungen und Verträge abgeschlossen werden, bis die künftige Art der Zusammenarbeit mit SH Power geklärt ist. Durch den Verkauf von 15 % der EKS-Aktien an EKT wurde lediglich eine strategische Partnerschaft zwischen EKT und der EKS AG begründet. Die Frage, ob allenfalls in Zukunft eine Zusammenarbeit im Rahmen einer gemeinsamen Netzbetriebsgesellschaft anzustreben ist, beschlägt eine andere Ebene und steht aktuell nicht zu Diskussion. Der Regierungsrat hat auch in diesem Themenbereich die Anliegen des Postulates beachtet.

b.) Postulat Müller Nr. 2017/10 (Auftrag zur Ausübung des Vorkaufrechts; Halten der Aktien im Eigentum, bis hängige Vorstösse betreffend EKS AG erledigt sind.)

Der Kantonsrat hat dieses Postulat erneut im Rahmen einer dringlichen Debatte ohne entsprechende Vorbereitung und ohne Kenntnis der wesentlichen Elemente überwiesen (z.B. des Kaufpreises des 25%-Aktienanteils; mögliche Kaufinteressenten, strategische Überlegungen der EKS AG und der Regierung).

Der Regierungsrat hat die Ausübung des Vorkaufsrechts innert der vorgegebenen Dreimonatsfrist aufgrund eines Grundlagenpapiers im Herbst 2017 mehrmals und intensiv beraten und diskutiert. Dieses Grundlagenpapier enthielt folgende Varianten, die mit allen Vor- und Nachteilen dargestellt wurden:

- (1) Vorkaufsrecht nicht ausüben; 25 % - Aktienanteil geht an die EKZ
- (2) Vorkaufsrecht ausüben; Aktienanteil geht an den Kanton Schaffhausen
- (3) Vorkaufsrecht ausüben; 25 % - Aktienanteil weiterverkaufen an EKT und EKS AG
- (4) Vorkaufsrecht ausüben; 25 % - Aktienanteil weiterverkaufen an EKT

Der Regierungsrat hat nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der vorstehend dargestellten Varianten am 17. Oktober 2017 beschlossen, das Vorkaufsrecht auszuüben, *unter der Bedingung, dass der 25 % - Aktienanteil an die EKT und die EKS AG weiterverkauft werden kann*. In der Folge wurden Verhandlungen mit der EKT und EKS AG aufgenommen. Über diese Verhandlungen wurde Stillschweigen vereinbart. Nachdem die Kaufverträge mit der EKT (15 % - Aktienanteil) und der EKS AG (10 % - Aktienanteil) sowie ein – gegenüber dem Partnervertrag aus dem Jahr 2004 mit der Axpo deutlich verbesserter – Partnervertrag (unter anderem zur Absicherung, dass die EKS-Aktien zu 100 % in öffentlicher Hand bleiben durch Einräumung von Vorkaufsrechten und einer «change of control» - Klausel) am 12. Dezember 2017 abgeschlossen werden konnten, war die Bedingung erfüllt, sodass das Vorkaufsrecht gegenüber der Axpo mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 ausgeübt werden konnte.

Aufgrund der vom Regierungsrat beschlossenen Bedingung, das Vorkaufsrecht nur dann auszuüben, wenn die Aktien auch weiterverkauft werden können, musste das Kaufgeschäft abgeschlossen werden, um das Vorkaufsrecht ausüben zu können. Der Abschluss der Kaufverträge mit der EKT und der EKS AG war demnach keine «überhastete» und «unnötige» Aktion, sondern eine wohlüberlegte Massnahme, um unter anderem sicherzustellen, dass kein Mittelabfluss aus dem Staatshaushalt stattfindet, der die geplanten bzw. notwendigen Investitionen der kommenden Jahre (vgl. dazu nachstehend Ziff. 3) gefährden könnte.

Der Entscheid des Regierungsrates über die Ausübung des Vorkaufsrechts innert der vorgegebenen Dreimonatsfrist und den Weiterverkauf des 25 % - Aktienanteils ist insbesondere durch folgende Überlegungen und Argumente begründet:

1. Nur bei einer Ausübung des Vorkaufsrechts kann die Zusammensetzung des Aktionariats aktiv mitbestimmt werden. Das mit dem Partnervertrag mit der Axpo 2004 eingeräumte Vorkaufsrecht ermöglicht dem Kanton Schaffhausen, einen potentiellen Käufer am Kauf zu hindern. Aufgrund der bestehenden Konkurrenzsituation bei Grosskunden und früher oder später auch bei den Endkunden und der enormen Grössenunterschiede war zu befürchten, dass die EKS AG im Falle des Eintritts der EKZ wohl nur «Juniorpartner» würde und eine gemeinsame Eignerstrategie schwierig umzusetzen wäre. Dies hätte die gedeihliche Entwicklung der EKS AG erheblich erschwert.
2. Die EKS AG als vergleichsweise kleine Marktteilnehmerin ist mit Blick auf den zunehmend regulierten und gleichzeitig liberalisierten Markt mittel- und längerfristig zu stärken, so dass die EKS AG wettbewerbsfähig bleibt und – die ihr gemäss Elektrizitätsgesetz und Konzession auferlegte Pflicht – zugunsten der Strombezügler in unserer Region die Versorgungssicherheit zu angemessenen Strompreisen langfristig sicherstellen kann. Hierzu dient die Schaffung einer strategischen Partnerschaft mit der EKT. Die Zusammenarbeit mit EKT ist bereits erprobt. EKT hat sich dabei als ein verlässlicher Partner erwiesen. EKT ist ein ähnlich starker Partner mit differenziertem Know how. EKT und EKS AG ergänzen sich hervorragend, da EKT hauptsächlich Weiterverteiler und Grossverbraucher mit Strom beliefert und im Gegensatz zur EKS AG keine gebundenen Privatkunden hat. Es besteht ein grosses Synergiepotential zwischen der EKT und EKS AG, insbesondere im Netzbereich.
3. Die Investitionsplanung des Kantons sieht in den nächsten Jahren verschiedene notwendige Grossinvestitionen vor (z.B. Abschluss Kompetenzzentrum Tiefbau, Realisierung Aggloprogramme 1 und 2, Polizei- und Sicherheitszentrum, Umnutzung Pflegezentrum usw.). Vor diesem Hintergrund musste sichergestellt werden, dass es zum aktuellen Zeitpunkt zu keinem Kapitalabfluss beim Kanton kommt, der die erwähnte Investitionsplanung gefährden und zu einer Neuverschuldung führen könnte.
4. Durch den Verkauf eines 10 % - Aktienanteils an die EKS AG kann der Schaffhauser Aktienanteil bzw. der Einfluss auf die EKS AG so indirekt von heute 75 % auf 85 % erhöht werden. Zudem konnte das Stimmenverhältnis im Verwaltungsrat von 5 (Vertreter Kt. Schaffhausen) zu 2 (Vertreter Axpo) auf 5 (Vertreter Kt. Schaffhausen) zu 1 (Vertreter EKT) verbessert werden.
5. Die EKS-Aktien verbleiben zu 100 % in öffentlicher Hand (Absicherung mit Vorkaufsrechten und «change of control»-Klausel im Partnervertrag mit EKT und EKS AG).

6. Eine künftige vertiefte Zusammenarbeit der EKS AG mit SH Power (sofern von der Stadt Schaffhausen überhaupt erwünscht) ist durch eine strategische Partnerschaft zwischen der EKS AG und EKT weiterhin möglich und von Seiten des Kantons auch ausdrücklich erwünscht.

Frage 3

Der Regierungsrat durfte und konnte die Öffentlichkeit sowie den Kantonsrat und die Geschäftsprüfungskommission nicht über die Beschlüsse des Regierungsrates vor dem 19. Dezember 2017 informieren, weil

- zwischen der Axpo und dem EKZ über den Kaufpreis Stillschweigen vereinbart wurde. An dieses Stillschweigen hatte sich gemäss Partnervertrag aus dem Jahre 2004 auch der vorkaufsberechtigte Kanton Schaffhausen zu halten. Der Kaufpreis durfte also nicht kommuniziert werden;
- zwischen dem Regierungsrat und der EKT und der EKS AG über die Verkaufsverhandlungen und die Verhandlungen über den Partnervertrag ebenfalls Stillschweigen vereinbart wurde um die Verhandlungen nicht zu gefährden.

Unmittelbar nach der Ausübung des Vorkaufsrechts wurde die GPK über die Umstände und Beweggründe ausführlich informiert sowie in einem weiteren Schritt mit allen dieses Geschäft betreffenden Dokumenten und Unterlagen bedient.

Fragen 4 bis 7

Die EKS-Aktien sind zu 49 % dem Finanz- und zu 51 % dem Verwaltungsvermögen zugeteilt. Der 25 % - Aktienanteil gehört zum Finanzvermögen. Entsprechend liegt die Finanzkompetenz für den Kauf (Ausübung des Vorkaufsrechts bzw. Rückkauf von der Axpo) wie auch für den Weiterverkauf gemäss geltendem wie auch neuem Finanzhaushaltsgesetz beim Regierungsrat (bzw. beim Finanzdepartement). Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 12 des Elektrizitätsgesetzes, wonach der Regierungsrat die Veräusserung von bis zu einem Drittel der EKS-Aktien beschliessen kann. Der Regierungsrat handelte somit beim vorliegenden Geschäft im Rahmen der ihm gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen.

Der vorliegende Sachverhalt, nämlich die zeitlich befristete Ausübung eines Vorkaufsrechts über den Rückkauf der EKS-Aktien im Wert von 53 Mio. Franken, ist in seiner Dimension unüblich und tangiert zudem ein politisch umstrittenes Handlungsfeld. Der Regierungsrat hat

Verständnis dafür, dass im vorliegenden Fall – und insbesondere mit Blick auf die in der näheren Vergangenheit im Kantonsrat geführten Diskussionen über die EKS AG – das Interesse des Kantonsrates an einer Mitsprache in der Entscheidungsfindung bzw. das Informationsbedürfnis des Kantonsrates über den Stand der Entscheidungsfindung im Regierungsrat hoch war. Indessen ersucht der Regierungsrat um Verständnis, dass er im vorliegenden ausserordentlichen Fall aus den oben erwähnten Gründen das Informationsbedürfnis des Kantonsrates nicht vollständig bzw. erst im Nachhinein befriedigen konnte.

Der Regierungsrat ist sich ebenso bewusst, dass das im Postulat 2017/10 geäusserte Anliegen nicht vollständig umgesetzt wurde. Wie vorstehend ausführlich dargelegt, hat der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit unter Würdigung aller Argumente und unter Abwägung aller Vor- und Nachteile den Weiterverkauf im Umfang von 15 % der EKS-Aktien an die EKT beschlossen, um die EKS AG mittel- und längerfristig zu stärken, was klarerweise im Interesse des Kantons und seiner strombeziehenden Einwohnerinnen und Einwohner ist.

Im Übrigen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass er gegenüber dem Kantonsrat stets zeitnah, offen, sachlich und transparent informiert und es diesbezüglich keiner weiteren Massnahmen bedarf. Weiter geht der Regierungsrat davon aus, dass die künftige Zusammenarbeit zwischen dem Kantonsrat und dem Regierungsrat durch die gegenseitige Respektierung der zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen und durch eine von Sachlichkeit geprägte Diskussions- und Streitkultur durchaus verbessert werden kann.

Schaffhausen, 9. Januar 2018

DER STAATSSCHREIBER



Dr. Stefan Bilger